

Geschäftsordnung des Klimaschutzbeirates der Gemeinde Lohfelden

Aufgrund der §§ 5, 8c und § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden am 28. April 2022 folgende Geschäftsordnung für den Klimaschutzbeirat der Gemeinde Lohfelden beschlossen:

1. Aufgaben und Funktionen des Klimaschutzbeirates

Der Klimaschutzbeirat unterstützt den Klimaschutz in der Gemeinde Lohfelden mit dem Ziel, Klimaneutralität in Lohfelden bis zum Jahr 2030 zu erreichen. Durch den Klimaschutzbeirat soll das vor Ort vorhandene Engagement und Wissen im Klimaschutz genutzt werden.

(1) Der Klimaschutzbeirat leistet als Akteurs- und Expertengremium einen Beitrag zur Beratung von Politik und Verwaltung bei deren Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2030. Dazu berichtet der Leiter oder die Leiterin des Klimaschutzbeirates, oder ein von ihm beauftragtes Mitglied, in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens 2-mal jährlich, in den Ausschüssen der Gemeindevertretung über die Arbeit und die Ergebnisse des Gremiums.

(2) Der Klimaschutzbeirat versteht sich als Impulsgeber für mögliche Klimaschutzmaßnahmen und -projekte und spricht Empfehlungen aus.

(3) Der Klimaschutzbeirat versteht sich als unabhängiges Beratungsgremium.

(4) Beschlussvorlagen bzw. Anträge, die sich unmittelbar mit Angelegenheiten des Klimaschutzes befassen, sind vor der Beratung in der Gemeindevertretung oder in den Ausschüssen dem Klimaschutzbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen sind dem Klimaschutzbeirat gemäß Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Anhörungs- und Rederechte einzuräumen.

(5) Die Mitarbeit im Klimaschutzbeirat ist ein Ehrenamt.

2. Inhalte des Klimaschutzbeirates

Im Klimaschutzbeirat werden klimaschutzrelevante Fragen und Themenfelder behandelt, u.a.:

a) Empfehlungen für die Umsetzung der Maßnahmen des Klimaschutzkonzepts sowie sonstige Maßnahmen für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2030

b) Beratung zu den verschiedenen Handlungsfeldern des Klimaschutzes

c) Erarbeitung grundsätzlicher Leitziele und Entwicklungsperspektiven des gemeindlichen Klimaschutzes

3. Zusammensetzung des Klimaschutzbeirates

- (1) Mitglieder des Klimaschutzbeirats sollten Lohfeldener Einwohnerinnen und Einwohner mit Interesse und/oder Fachkenntnissen sein.
- (2) Der Klimaschutzbeirat besteht aus maximal 18 Mitgliedern. Diese rekrutieren sich aus bis zu 6 Interessengruppen, wie z. B.: 1. Natur, 2. Mobilität, 3. Gewerbe und Handwerk, 4. Energie, 5. Landwirtschaft und 6. Akzeptanz, Bildung und Kommunikation, die jeweils bis zu 3 Mitglieder in den Klimaschutzbeirat entsenden.
- (3) Die Mitgliedschaft besteht zunächst für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung. Eine Vertretung ist grundsätzlich möglich. Die Mitarbeit von Mandatsträgern der gemeindlichen Gremien und Bediensteten der Gemeinde Lohfelden in den Interessengruppen ist erwünscht. Mandatsträger und Bedienstete der Gemeinde sollten kein Stimmrecht im Klimaschutzbeirat haben.
- (4) Zu einzelnen Sitzungen des Klimaschutzbeirates können externe Experten und Expertinnen auch aus der Verwaltung eingeladen werden.

4. Leitung und Moderation des Klimaschutzbeirates

- (1) Der Leiter oder die Leiterin des Klimaschutzbeirates, sowie eine Vertreterin/ein Vertreter, wird von den Mitgliedern für ein Jahr nach der Konstituierung gewählt.
- (2) Der Leiter oder die Leiterin des Klimaschutzbeirates führt und moderiert die Sitzungen des Klimaschutzbeirats und repräsentiert den Klimaschutzbeirat nach außen.

5. Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wird durch den Gemeindevorstand Lohfelden in Abstimmung mit dem/der Leiter/Leiterin des Klimaschutzbeirats unterstützt.

Er versendet über die Verwaltung die Einladungen zu Sitzungen, die Sitzungsprotokolle und sorgt ggf. für deren Veröffentlichung, versendet die Mitteilungsvorlagen, benennt die Protokollantin / den Protokollanten und organisiert die Räumlichkeiten.

- (2) Der Klimaschutzbeirat kann keine Aufträge an die Gemeinde Lohfelden erteilen.

6. Organisation

- (1) Der Klimaschutzbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich.
- (2) Sitzungstermine und Sitzungsort werden von der Verwaltung in Absprache mit dem/der Leiter/Leiterin des Klimaschutzbeirats koordiniert und zur Verfügung gestellt.
- (3) Alle Sitzungsteilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten bis spätestens 10 Tage vor Sitzungstermin eine Tagesordnung nebst zugehörigen Unterlagen. Die Zustellung erfolgt ausschließlich digital.

(4) Die zu behandelnden Fragen und Themenfelder werden von den Mitgliedern des Beirates selbst vorgeschlagen oder können von Politik oder Verwaltung mit der Bitte um Beratung eingebracht werden. Die Anmeldefrist für Tagesordnungspunkte endet zwei Wochen vor Sitzungstermin. Zu Beginn jeder Sitzung stimmen die Mitglieder über die Tagesordnung ab.

(5) Das Protokoll ist von der/dem Leitenden des Beirates und der/dem Protokollführenden zu unterschreiben.

(6) Über die Internetpräsenz **www.lohfelden.de** wird ein eigener Bereich für Informationen zum Klimaschutzbeirat eingerichtet. Hier werden mindestens die Tagesordnungen und Sitzungsprotokolle des Klimaschutzbeirats veröffentlicht.

7. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Zur Umsetzung seiner Ziele erarbeitet der Klimaschutzbeirat Empfehlungen. Entscheidungen werden mit dem Ziel der Zustimmung aller Beiratsmitglieder erarbeitet. Gelingt dies nicht, so werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gefasst. Zustimmungen, Enthaltungen und Gegenstimmen können namentlich im Protokoll festgehalten werden, ggf. mit kurzer Begründung.

8. Nichtöffentlichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirats sind öffentlich. Nicht-Mitgliedern kann auf Beschluss des Beirates ein Rederecht eingeräumt werden.

9. Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung des Beschlusses der Gemeindevertretung Lohfelden im „Blickpunkt Lohfelden“ in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

(2) Sobald § 9 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Lohfelden die Homepage als zusätzliches Veröffentlichungsorgan zulässt, können zukünftige Änderungen dieser Geschäftsordnung ausschließlich über die Homepage öffentlich bekannt gemacht werden.

Lohfelden, den 29. April 2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lohfelden
gez.
Uwe Jäger
Bürgermeister